

Amtsblatt der Europäischen Union

C 40



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

26. Januar 2022

Inhalt

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 40/01	Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl zum Stumpfschweißen, auch als Fertigwaren, mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Taiwan	1
--------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 40/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10569 – KKR / GIP / CYRUSONE) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	14
--------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 40/03	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	16
2022/C 40/04	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	20

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens
der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke,
Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl zum
Stumpfschweißen, auch als Fertigwaren, mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Taiwan**

(2022/C 40/01)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens ⁽¹⁾ der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl zum Stumpfschweißen, auch als Fertigwaren, mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Taiwan (im Folgenden „betroffene Länder“) ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.

1. **Überprüfungsantrag**

Der Antrag wurde am 26. Oktober 2021 im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung vom „Defence Committee of the Stainless steel butt-welding Fittings industry of the European Union“ (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für bestimmte Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl zum Stumpfschweißen, auch als Fertigwaren, gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. **Zu überprüfende Ware**

Bei der von der Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke zum Stumpfschweißen aus austenitischem nicht rostendem Stahl der AISI-Sorten 304, 304L, 316, 316L, 316Ti, 321 und 321H und deren Entsprechungen in den anderen Normen mit einem größten äußeren Durchmesser von bis zu 406,4 mm und einer Wandstärke kleiner oder gleich 16 mm, mit einer durchschnittlichen Rauheit (Ra) der Innenfläche von mindestens 0,8 µm, ohne Flansch, auch als Fertigwaren, mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) und in Taiwan, die derzeit unter den KN-Codes ex 7307 23 10 und ex 7307 23 90 (TARIC-Codes 7307 23 10 15, 7307 23 10 25, 7307 23 90 15, 7307 23 90 25) eingereicht wird (im Folgenden „zu überprüfende Ware“). Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben.

⁽¹⁾ ABl. C 168 vom 5.5.2021, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

3. **Geltende Maßnahmen**

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/141 der Kommission ⁽³⁾ eingeführt wurde.

4. **Gründe für die Überprüfung**

Der Antrag wurde damit begründet, dass bei Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und einem Anhalten oder erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

4.1. **Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings**

4.1.1. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings aus der VR China*

Dem Antragsteller zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings seitens der VR China die Inlandspreise und -kosten in der VR China zu verwenden.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, bezog sich der Antragsteller auf die Informationen in dem von den Kommissionsdienststellen am 20. Dezember 2017 vorgelegten Länderbericht, in dem die spezifischen Marktgegebenheiten in der VR China beschrieben werden ⁽⁴⁾. Insbesondere nahm der Antragsteller Bezug auf Verzerrungen in Form einer staatlichen Präsenz im Allgemeinen und konkreter in der Stahlindustrie (Rohre aus nicht rostendem Stahl sind das Hauptausgangsmaterial für die betroffene Ware) sowie auf Verzerrungen bei Land, Energie, Kapital und Arbeit.

Darüber hinaus stützte sich der Antragsteller auf öffentlich zugängliche Informationen, insbesondere auf einen Bericht der Handelskammer der Europäischen Union in China ⁽⁵⁾, einen Bericht der OECD ⁽⁶⁾, den Ministerbericht des Globalen Forums zu Stahlüberkapazitäten ⁽⁷⁾ sowie den 13. Fünfjahresplan Chinas für den Stahlsektor und verwies auf die Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Belarus, in der Volksrepublik China und in Russland im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung sowie auf die Verordnung zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in Indonesien, der Volksrepublik China und Taiwan ⁽⁸⁾.

Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Grundverordnung ausreichende Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angebracht ist, die Inlandspreise und -kosten der VR China heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

Daher stützt sich die Behauptung eines Anhaltens des Dumpings seitens der VR China nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf den Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte in einem geeigneten repräsentativen Land widerspiegeln, mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu überprüfenden Ware aus der VR China bei der Ausfuhr in die Union.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/141 der Kommission vom 26. Januar 2017 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl zum Stumpfschweißen, auch als Fertigwaren, mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Taiwan (ABl. L 22 vom 27.1.2017, S. 14).

⁽⁴⁾ Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations (für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China), 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2, abrufbar unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf

⁽⁵⁾ Overcapacity in China: an impediment to the Party's reform agenda (Überkapazitäten in China: ein Hindernis für die Reformagenda der Partei).

⁽⁶⁾ OECD, Globales Forum zu Stahlüberkapazitäten: „Worum geht es?“

⁽⁷⁾ Globales Forum zu Stahlüberkapazitäten, Ministerbericht, 20. September 2018.

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/635 der Kommission vom 16. April 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Belarus, in der Volksrepublik China und in Russland im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 145) und Durchführungsverordnung (EU) 2020/508 der Kommission vom 7. April 2020 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in Indonesien, der Volksrepublik China und Taiwan (ABl. L 110 vom 8.4.2020, S. 3).

Aus diesem Vergleich ergeben sich für die VR China erhebliche Dumpingspannen.

Der Länderbericht steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung ⁽⁹⁾.

4.1.2. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings aus Taiwan*

Trotz der Versuche des Antragstellers, Daten zu den Inlandspreisen für Taiwan zu erhalten, lagen keine solchen Daten vor. Die Behauptung, dass das Dumping wahrscheinlich anhalten würde, stützt sich daher auf einen Vergleich eines rechnerisch ermittelten Normalwerts (Herstellkosten, Verkaufs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne) in Taiwan mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) für die zu überprüfende Ware bei der Ausfuhr in die Union. Die Ausgangsuntersuchung hatte sich auch auf einen rechnerisch ermittelten Normalwert gestützt.

Aus diesem Vergleich ergeben sich für Taiwan erhebliche Dumpingspannen.

4.2. **Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung**

Laut dem Antragsteller ist auch ein Anhalten der Schädigung durch Einfuhren aus der VR China und Taiwan wahrscheinlich. In diesem Zusammenhang legte der Antragsteller hinreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus den betroffenen Ländern in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil weiterhin beträchtlich sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union infolge des Preisrückgangs verschlechtert hat. Der Antragsteller behauptet, dies sei auf die Billigeinfuhren aus den betroffenen Ländern zurückzuführen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen behauptet der Antragsteller ferner, dass ein erneutes Auftreten der Schädigung durch die Volksrepublik China und Taiwan wahrscheinlich sei. In diesem Zusammenhang legte der Antragsteller hinreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus der Volksrepublik China und Taiwan in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen angesichts ungenutzter Kapazitäten in der Volksrepublik China und in Taiwan sowie der bereits bestehenden Einfuhrmengen zunehmen dürften. Es lagen eindeutige Beweise dafür vor, dass es im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, der im Überprüfungsantrag zugrunde gelegt wurde, ohne die geltenden Maßnahmen sowohl zu einer Preisunterbietung als auch zu einer Zielpreisunterbietung durch die Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern gekommen wäre. Auf dieser Grundlage würde die Menge der Einfuhren zu gedumpten Preisen aus den betroffenen Ländern, die sich bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ergeben würde, wahrscheinlich zu einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union führen.

5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit von Dumping und Schädigung vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen (im Folgenden „Auslaufüberprüfung“) zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

Bei der Auslaufüberprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das Dumping in Bezug auf die zu überprüfende Ware mit Ursprung in der VR China und in Taiwan anhält oder erneut auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

Die Kommission weist die Parteien außerdem auf die veröffentlichte Bekanntmachung ⁽¹⁰⁾ über die Folgen des COVID-19-Ausbruchs für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen hin, die auf dieses Verfahren anwendbar sein könnte.

5.1. **Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum**

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

⁽⁹⁾ Im Länderbericht zitierte Dokumente sind auf hinreichend begründeten Antrag ebenfalls erhältlich.

⁽¹⁰⁾ ABL C 86 vom 16.3.2020, S. 6 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020XC0316%2802%29>).

5.2. *Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung*

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽¹⁾ tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. *Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings*

Bei einer Auslaufüberprüfung untersucht die Kommission Ausfuhren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union getätigt wurden, und prüft, unabhängig von den Ausfuhren in die Union, ob die Lage der Unternehmen, die die zu überprüfende Ware in den betroffenen Ländern herstellen und verkaufen, sich so darstellt, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren zu gedumpten Preisen in die Union fortgesetzt oder erneut getätigt werden dürften.

Daher werden alle Hersteller ⁽¹²⁾ der zu überprüfenden Ware aus den betroffenen Ländern gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

5.3.1. *Untersuchung der Hersteller in den betroffenen Ländern*

Da in der VR China und in Taiwan eine Vielzahl von Herstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R758_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden der betroffenen Länder sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Herstellerverbänden in den betroffenen Ländern Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der Hersteller in diesen Ländern benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrmenge ausgewählt, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller in den betroffenen Ländern, die Behörden der betroffenen Länder und die Herstellerverbände werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden der betroffenen Länder) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Herstellerstichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

⁽¹⁾ Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

⁽¹²⁾ Ein Hersteller ist ein Unternehmen in den betroffenen Ländern, das die zu überprüfende Ware herstellt, gegebenenfalls auch ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu überprüfenden Ware beteiligt ist.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für Hersteller in den betroffenen Ländern steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung: https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2574.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend.

5.3.2. *Zusätzliches Verfahren für die VR China, wo nennenswerte Verzerrungen auftreten*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Insbesondere fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems (HS) Stellung zu nehmen, ein geeignetes repräsentatives Land oder geeignete repräsentative Länder vorzuschlagen und Hersteller der zu untersuchenden Ware in diesen Ländern zu nennen. Diese Informationen und sachdienlichen Nachweise müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen, die die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts in der VR China nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung heranzuziehen beabsichtigt. Dies gilt für alle Quellen, einschließlich der Auswahl – soweit dies angebracht ist – eines geeigneten repräsentativen Drittlands. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können binnen 10 Tagen ab dem Datum, an dem dieser Vermerk in das Dossier aufgenommen wurde, dazu Stellung nehmen.

Den der Kommission vorliegenden Informationen nach zu urteilen käme im vorliegenden Fall Thailand als für die VR China repräsentatives Drittland in Betracht. Um die endgültige Wahl des geeigneten repräsentativen Drittlands treffen zu können, wird die Kommission prüfen, ob es Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China gibt, in denen die zu überprüfende Ware hergestellt und verkauft wird und in denen die jeweiligen Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein derartiges Land, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

Bezüglich der relevanten Quellen ersucht die Kommission alle Hersteller in der VR China, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu den bei der Herstellung der zu überprüfenden Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) sowie dem entsprechenden Energieverbrauch vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R758_INFO_ON_INPUTS_FOR_EXPORTING_PRODUCER_FORM. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Die Kommission wird der Regierung der VR China ferner einen Fragebogen zur Verfügung stellen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung benötigt.

5.3.3. *Untersuchung der unabhängigen Einführer* ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu überprüfende Ware aus den betroffenen Ländern in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Die Parteien müssen dies binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun, indem sie der Kommission die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu überprüfenden Ware aus den betroffenen Ländern in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auch einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für unabhängige Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung: https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2574.

5.4. **Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung**

Um festzustellen, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, ersucht die Kommission die Unionshersteller der zu überprüfenden Ware darum, bei der Untersuchung mitzuarbeiten.

⁽¹³⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit Herstellern in den betroffenen Ländern verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Neffe oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

5.4.1. *Untersuchung der Unionshersteller*

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden.

Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, müssen außerdem die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren; dies gilt auch für diejenigen Unionshersteller, die nicht an der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen in die endgültige Stichprobe einbezogen wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung: https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2574.

5.5. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen etwa dem Interesse der Union zuwiderliefe.

Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden.

Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu überprüfenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung: https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2574.

Nach Artikel 21 übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind, die ihre Richtigkeit bestätigen.

5.6. **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie Hersteller in den betroffenen Ländern, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Hersteller in den betroffenen Ländern, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.3 und 5.4.1 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und auch nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Seite ⁽¹⁵⁾.

5.7. **Andere schriftliche Beiträge**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

5.8. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.9. **Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ ⁽¹⁶⁾ (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi

⁽¹⁵⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel.: + 32 22979797) an den Trade Service Desk.

⁽¹⁶⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Brüssel
BELGIEN

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail-Adressen:

Dumping betreffend die VR China: TRADE-R758-SSTPF-DUMPING-CHINA@ec.europa.eu

Dumping betreffend Taiwan: TRADE-R758-SSTPF-DUMPING-TAIWAN@ec.europa.eu

Schädigung und Unionsinteresse: TRADE-R758-SSTPF-INJURY@ec.europa.eu

6. **Zeitplan für die Untersuchung**

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

7. **Vorlage von Informationen**

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen.

Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuschließen, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge mehr an.

8. **Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen**

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. **Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen**

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen kann in hinreichend begründeten Fällen auf Antrag der interessierten Parteien gewährt werden.

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei hinreichender Begründung gewährt. In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

11. **Anhörungsbeauftragte**

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

12. **Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung**

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung; daher werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

13. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/>

—

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

- | | |
|--------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) |
| <input type="checkbox"/> | Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| (Zutreffendes bitte ankreuzen) | |

ÜBERPRÜFUNG WEGEN DES BEVORSTEHENDEN AUSSERKRAFTTRETENS DER ANTIDUMPINGMASSNAHMEN GEGENÜBER DEN EINFUHREN BESTIMMTER ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL ZUM STUMPFSCHEISSEN, AUCH ALS FERTIGWAREN, MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA UND IN TAIWAN

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die zu überprüfende Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren in die Union und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China und Taiwan in EUR sowie die entsprechende Menge in Tonnen.

	Tonnen	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der zu überprüfenden Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan in die Union		
Einfuhren der zu überprüfenden Ware (jeglichen Ursprungs) in die Union		
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China und Taiwan		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht des Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Verweigert ein Unternehmen die etwaige Einbeziehung in die Stichprobe, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (Abl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (Abl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10569 – KKR / GIP / CYRUSONE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 40/02)

1. Am 12. Januar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KKR & Co. Inc. („KKR“, USA),
- Global Infrastructure Management, LLC („GIP“, USA),
- CyrusOne, Inc. („CyrusOne“, USA).

KKR und GIP werden die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von CyrusOne im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR: weltweit tätige Investmentgesellschaft, die Lösungen in den Bereichen Verwaltung alternativer Vermögenswerte, Kapitalmärkte und Versicherungen anbietet.
- GIP: unabhängiger Verwalter von Infrastrukturfonds, der auf die Investition in und die Verwaltung von Vermögenswerten hauptsächlich in den Bereichen Verkehr, Energie, Abfall und Wasser spezialisiert ist.
- CyrusOne: Immobilieninvestitionsfonds (REIT), der in den USA und in Europa Eigentümer, Betreiber und Entwickler von carrier-neutralen Multi-tenant- und Single-tenant-Rechenzentren für Unternehmen ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.10569 – KKR / GIP / CYRUSONE

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 229-64301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2022/C 40/03)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Wrängebäcksost“**EU-Nr.: PDO-SE-02413 – 14. März 2018****g. U. (X) g. g. A. ()****1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Wrängebäcksost“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Schweden

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.3. Käse

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Wrängebäcksost“ ist der Name eines halbharten Käses aus thermisierter Bio-Vollmilch von der Kuh.

Er weist die folgenden Merkmale auf:

Form: Der Käse ist zylindrisch und hat einen Durchmesser von 30–45 cm. Er ist 10–18 cm hoch.

Gewicht: 8–13 kg.

Reifedauer: Mindestens 9 Monate.

Oberfläche: Rinde erzeugt durch Schmierbakterien.

Farbe:

Oberfläche: Orangefarben bis rostrot, mit dunkelbraunen Tönen. Die Farbe ändert sich mit dem Alter.

Schnittfläche: Gelblich. Die Farbe variiert je nach Jahreszeit und Reifegrad, von einem hellen gelblichen Beige zu einem Hellgelb mit orangefarbenen Schlieren.

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Textur: Die Schnittfläche ist kompakt und weist gelegentlich Löcher auf.

Konsistenz: Fest und cremig mit Kristallen.

Geruch: Säuerlich mit stalligen und milchigen Noten.

Geschmack: Vollmundig und komplex mit einem langen Nachgeschmack, Anklänge an Umami und Stall, eine ausgeprägte Salzigkeit und etwas Süße.

Mundgefühl: Schmelzend.

Feuchtigkeitsgehalt: 34–38 %

Fettgehalt: 34–38 %

Fett in der Trockenmasse: 55–60 %

Proteingehalt: 21–24 %

Salzgehalt: 1,7–2,1 %

Flüchtige Carbonsäuren: 14–27 mmol/kg

Freie Aminosäuren: 32–46 g/kg

Verhältnis von Ölsäure zu Palmitinsäure: 0,8–0,9

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Das Futter für die Milchkühe ist für die typischen Merkmale des Käses mit der g. U. „Wrängebäckst“ von entscheidender Bedeutung. In der Sommersaison vom 15. April bis 15. Oktober leben die Kühe im Freien. In diesem Zeitraum besteht das Futter in erster Linie aus Gras und Kräutern von den Weiden der Region Guldkroken. Die Weideflächen bestehen größtenteils aus Kulturweide und auch aus einigen Naturweiden.

In dem Zeitraum, in dem zu wenig Gras auf den Weiden wächst, um den Futterbedarf zu decken, erhalten die Kühe eine Futtermischung aus Silage, Stroh, Getreide (Gerste (*Hordeum vulgare*), Hafer (*Avena sativa*) und Weizen (*Triticum aestivum*)), Ackerbohnen/Dicken Bohnen (*Vicia faba*), Rapskuchen (hergestellt aus Rapssamen (*Brassica napus*)), Mineralen, Salz und Kalk.

Auf dem Grünland wird eine Mischung aus folgenden Grassamen ausgesät: Weißklee (*Trifolium repens*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Rotschwingel (*Festuca rubra*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Zichorie (*Cichorium intybus*), Kreuzkümmel (*Cuminum cyminum*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*). Auf den Ackerwiesen wird eine Mischung aus folgenden Samen ausgesät: Rotklee (*Trifolium pratense*), Weißklee (*Trifolium repens*), Luzerne (*Medicago sativa*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*) und Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*).

Die Grünlandflächen werden 6–8 Jahre lang und die Ackerwiesen 3–5 Jahre lang beweidet, bevor sie erneut bepflanzt werden. Während der langen Brachezeiten können das im Boden befindliche Samenmaterial und die vom Wind aus der Umgebung angewehten Samen keimen. Somit ändert sich die Zusammensetzung der Weidepflanzen auf dem Grünland und den Ackerwiesen von Jahr zu Jahr. Diese Veränderungen werden auch durch die Vielfalt der vorhandenen Bodentypen und deren unterschiedliche Wasseraufnahmefähigkeit begünstigt. Infolgedessen ähnelt die Zusammensetzung der Weidepflanzen vor allem auf dem Grünland nach und nach immer mehr der der Naturweiden.

Jeweils mindestens 85 % des Kraft- und des Raufutters müssen innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets erzeugt werden. Aus anderen Gebieten eingeführtes Futter darf nur im Falle extremer Witterungsbedingungen verwendet werden, wenn die Betriebe im abgegrenzten geografischen Gebiet selbst nicht genug Futter herstellen können.

Der Käse „Wrängebäckst“ wird aus frischer nicht-pasteurisierter Bio-Vollmilch von der Kuh hergestellt. Diese Milch stammt aus dem unter Punkt 4 genannten Gebiet, und zwar hauptsächlich von Kühen der Rassen SLB und Braunvieh sowie Kreuzungen aus diesen. Die Kühe werden zweimal täglich gemolken. Bis zur Verarbeitung in der Käserei wird die Milch gekühlt. Die Milch für den „Wrängebäckst“ darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Für die typischen Eigenschaften des „Wrängebäckst“ ist die Qualität der Milch ausschlaggebend, nicht die Rasse der Kühe. Die Menge der Sporen und Bakterien sollte jeweils unter 20 liegen und die Menge der Enterokokken und Sporen jeweils unter 50. Der Fett- und Proteingehalt variiert je nach Jahreszeit zwischen 3,8 % und 4,4 % bzw. zwischen 2,9 % und 3,3 %. Im Winter ist der Fett- und Proteingehalt am höchsten. Bei der Herstellung des „Wrängebäckst“ sollte das Verhältnis von Fett zu Protein etwa 1,15 bis 1,3 betragen.

Freie Fettsäuren, wie zum Beispiel Buttersäure und Caprinsäure, können dazu führen, dass der Käse ranzig wird. Daher muss der Gehalt an diesen Säuren gering gehalten werden (3–3,5 mmol/10 kg), damit der Käse lange Zeit reifen kann und so die für „Wrångebäckstost“ typischen Merkmale ausbildet.

Bei der Herstellung des „Wrångebäckstost“ ist nur die Zugabe von Rinderlab und mesophilen Starterkulturen erlaubt. Der „Wrångebäckstost“ enthält außer Kochsalz (NaCl) keine weiteren Zusatzstoffe.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Sämtliche Schritte von der Weide der Kühe über das Melken bis zum Dicklegen der Milch müssen im unter Punkt 4 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

–

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

–

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Gebiet, in dem der „Wrångebäckstost“ hergestellt wird, erstreckt sich entlang des Westufers des Vätternsees. Diese Region wird traditionell Guldkroken genannt. Sie setzt sich aus den Gemeinden Grevbäck, Mofalla, der Stadt- und Landgemeinde Hjo sowie Norra Fågelås und Södra Fågelås zusammen.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Die Region Guldkroken besteht aus einer lang gestreckten Ebene zwischen dem Vätternsee im Osten und dem Hökensås-Massiv, einem Ausläufer des Tiveden-Höhenzugs, im Westen. Die vorherrschende Landschaftsform ist offenes Agrarland.

Die Lage der Region Guldkroken ist vergleichsweise günstig für die Landwirtschaft: Das Hökensås-Massiv bietet Schutz vor Westwinden, während die Nähe zum Vätternsee, dem fünftgrößten See Europas, einen mäßigenden Einfluss auf die Temperatur hat. Dadurch herrscht in der Region Guldkroken eine etwas höhere Durchschnittstemperatur als in der Umgebung (etwa 6 °C). Auch die Anzahl der Sonnenstunden ist höher und die durchschnittliche Niederschlagsmenge etwas geringer (etwa 500 mm, wobei im Hoch- und Spätsommer am meisten und in der Mitte des Winters am wenigsten Niederschläge zu verzeichnen sind).

Der Boden besteht aus einer Mischung aus verschiedenen Bodenarten (Lehm, Feinsand, Schluff, Sandboden, moosiger Boden und Schwarzerde), die für vielfältige landwirtschaftliche Bedingungen auf den einzelnen Grünlandflächen und Ackerwiesen sorgen. Der ober- und unterirdische Wasserabfluss vom Hökensås-Massiv trägt zu dieser Vielfalt bei.

Dank der günstigen natürlichen Bedingungen für Futtererzeugung und Tierhaltung werden in der Region Guldkroken heute großflächig Futtermittel für die Erzeugung von Biomilch hergestellt. Die Biomilch wird von der schwedischen Ökolandbau-Organisation KRAV zertifiziert und bildet die Grundlage für die Herstellung des „Wrångebäckstost“.

Im ausgehenden Mittelalter wurde in Guldkroken Käse für die Klöster Alvastra und Vadstena in der historischen Provinz Östergötland hergestellt. Nach der Reformation verlagerte sich die Herstellung von Molkereierzeugnissen vornehmlich in den häuslichen Bereich. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurde Käse zu Verkaufszwecken hergestellt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es in Guldkroken etwa fünfzehn milchverarbeitende Betriebe. Die Käse waren oft unter dem Namen des Hofes bekannt, auf dem sie hergestellt wurden. Auch der „Wrångebäckstost“ ist einer dieser Käse: Er wurde ursprünglich in einer Gutsmolkerei namens Wrångebäck hergestellt.

In den 1960-Jahren wurde die Herstellung des „Wrångebäckstost“ zu kommerziellen Zwecken eingestellt. 2008 wurde sie wieder aufgenommen, und zwar unter der Leitung des Käasers, der bereits in den 1960er-Jahren für die Herstellung des „Wrångebäckstost“ zuständig war. Somit konnte das Know-how zur Herstellung und Veredelung des Käses – das seit 1889 von einem Milcherzeuger an den nächsten weitergegeben wurde – einer neuen Generation an Milcherzeugern vermittelt werden. Der „Wrångebäckstost“ wird weiterhin handwerklich hergestellt, und zwar gemäß dem ursprünglichen Rezept.

Der Käse wird unter Molke gepresst und reift bei einer Luftfeuchtigkeit von 90–94 %, während der ersten drei Monate bei 14–15 °C in Regalen aus feinjähigem Nadelholz. In den ersten drei Wochen werden die Käselaibe täglich gewendet. In dieser Phase werden die Käselaibe außerdem täglich mit einer 5%igen Salzlösung (NaCl) gewaschen. So soll das Wachstum von Mikroorganismen auf der Oberfläche des Laibes angeregt und diese vor unerwünschtem Schimmelbewuchs geschützt werden. In den darauffolgenden zwei Monaten wird der Käse dreimal pro Woche gewendet und mit der Salzlösung gewaschen.

Anschließend reift der Käse bei 10–11 °C und einer Luftfeuchtigkeit von 90–94 % weiter. In diesem Zeitraum wird der Käse einmal pro Woche gewendet und mit einer Salzlösung gewaschen.

Der „Wrångebäckstost“ reift mindestens neun Monate lang. Während der Reifung verringert sich das Gewicht des Käses um etwa 12–14 %.

Das Waschen mit Salzlösung führt zum Wachstum von Schmierbakterien, darunter auch *Brevibacterium linens* ssp., auf dem Käse. Viele Unterarten dieser Bakterien sind standortspezifisch und wachsen auf der Oberfläche des Käses. Diese Mikroorganismen werden von einem Käselaiab auf den anderen übertragen, indem jüngere Käselaiabe mit einer Salzlösung gewaschen werden, mit der zuvor bereits ältere Käselaiabe gewaschen wurden. Schmierbakterien wirken sich deutlich auf den Geruch und Geschmack des Käses aus und spielen während des Reifungsprozesses eine große Rolle. Dank ihnen kann der „Wrångebäckstost“ seine typischen Merkmale entfalten.

Auch die Fähigkeit der Menschen, sich die natürlichen Bedingungen der Region Guldkroken zur Erzeugung von Viehfutter und Milch zunutze zu machen, sind für die Herausbildung der Merkmale des „Wrångebäckstost“ unerlässlich. Die Zusammensetzung der Saatgutmischungen für das Grünland und die Ackerwiesen ist auf die unterschiedlichen Anbaubedingungen in Guldkroken, die Anforderungen an die Bio-Zertifizierung und den Bedarf der Kühe an gutem Futter ausgerichtet, dank dessen diese die hochwertige Milch für den „Wrångebäckstost“ hervorbringen können.

Eine hohe Milchqualität, ein kontrollierter Herstellungsprozess und eine geeignete Reifungsstrategie sind allesamt Voraussetzungen für die gute Reifefähigkeit und den äußerst geringen Gehalt an flüchtigen Carbonsäuren, die für den „Wrångebäckstost“ charakteristisch sind. Genau diese Bedingungen ermöglichen die Proteolyse und die relative starke Desaminierung von Arginin, die wiederum die Ausbildung des intensiven Geruchs des „Wrångebäckstost“ hervorrufen.

Dem geeigneten hochwertigen Futter für die Milchkühe ist es zu verdanken, dass der „Wrångebäckstost“ ein optimales Verhältnis von Ölsäure zu Palmitinsäure aufweist. Das richtige Verhältnis von Ölsäure zu Palmitinsäure ist auch ursächlich für die Cremigkeit, die für den „Wrångebäckstost“ so charakteristisch ist und aufgrund deren er in sensorischen Analysen als „schmelzend“ beschrieben wird.

Die Eigenschaften des „Wrångebäckstost“ unterscheiden sich deutlich von denen anderer traditioneller europäischer halbharter Käse aus thermisierter Milch. Seine Merkmale sind das Ergebnis eines fein abgestimmten Erzeugungsprozesses von der Erzeugung des Futters bis hin zum reifen Käse, der auf einer langen handwerklichen Tradition gründet.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

https://www.livsmedelsverket.se/globalassets/produktion-handel-kontroll/livsmedelsinformation-markning-halsopastaenden/skyddade-beteckningar/2017-01461-34-ansokan_wrangebacsost_2020_06_14.pdf

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2022/C 40/04)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Almansa“

PDO-ES-A0044-AM04

Datum der Mitteilung: 26. Oktober 2021

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Anpassung der Begrifflichkeiten bezüglich der Analyseparameter für Restzucker an die geltenden Vorschriften

Beschreibung:

In Übereinstimmung mit Artikel 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission vom 17. Oktober 2018, in dem die Angabe des Gesamtzuckergehalts, ausgedrückt als Fructose und Glucose, geregelt ist, wird der Analyseparameter „Restzucker“ in „Gesamtzuckergehalt, ausgedrückt als Fructose und Glucose“ umbenannt.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 2.1 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da eine Anpassung der verwendeten Begriffe bezüglich der physikalisch-chemischen Eigenschaften erfolgt, die keine Veränderung des Enderzeugnisses bewirkt. Das Enderzeugnis behält seine – auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhenden – Eigenschaften sowie das entsprechende Profil bei, so wie sie unter „Zusammenhang“ beschrieben sind. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Es ist zu präzisieren, wie die Werte des Zuckergehalts in den Weinen ausgedrückt werden.

2. Überarbeitung der Analyseparameter

Beschreibung:

Folgende Änderungen werden vorgenommen: Herabsetzung des Säuregehalts und geringere Beschränkungen betreffend die Farbe der Rotweine.

Außerdem erfolgen Änderungen in Bezug auf die Arten der Weine, die nunmehr wie folgt aufgeführt sind: trockene Weiß- und Roséweine, trockener Rotwein, halbtrockene, liebliche und süße Weine sowie Qualitätsschaumweine.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 2 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie keine Veränderung des Enderzeugnisses bewirkt. Dieses behält seine – auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhenden – Eigenschaften sowie das entsprechende Profil bei, so wie sie unter „Zusammenhang“ beschrieben sind. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Herabsetzung des Gesamtsäuregehalts von 0,5 g/l: In den vergangenen Jahren war zu beobachten, dass sich die mittleren Temperaturen erhöht haben, was zu einer allgemeinen Verringerung des Säuregehalts bei sämtlichen Rebsorten geführt hat. Folglich weisen die Weine einen geringeren Gesamtsäuregehalt auf, der sich aufgrund der Ausfällung von Tartraten während des längeren Barriqueausbaus noch weiter verringert. Daher ist eine Anpassung der physikalisch-chemischen Parameter erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Geringere Mindestbeschränkungen betreffend die Farbe der Rotweine: Im Erzeugungsgebiet der Weine mit der Ursprungsbezeichnung Almansa werden verschiedene Rebsorten angepflanzt. Dabei handelt es sich einerseits um die Sorte Garnacha Tintorera, aus der auf natürliche Weise Weine mit einem ausgesprochen hohen Farbpotenzial gewonnen werden, und andererseits um die Sorten Monastrell und Garnacha tinta, aus denen weichere Weine mit mittlerer Farbtintensität gewonnen werden. In den letzten zehn Jahren war auf den Märkten eine allgemeine Nachfrage nach sortenreinen, fruchtigeren Weinen zu beobachten, die auf die neuen Generationen von Verbrauchern zurückzuführen ist, die Interesse für die Weinkultur zeigen. Die Önologen der einzelnen Kellereien müssen über die erforderlichen Werkzeuge verfügen, um Weine erzeugen zu können, die – unter Wahrung der charakteristischen Merkmale des Erzeugungsgebiets und der angebauten Rebsorten – auf den nationalen und internationalen Märkten Anklang finden.

Die geringeren Mindestbeschränkungen betreffend die Farbe der Rotweine führen nicht zu Abstrichen bei der Qualität, sondern bieten vielmehr zusätzliche Möglichkeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen Rebsorten des Gebiets, da raffiniertere, komplexere und attraktivere Weine erzeugt werden können.

3. Neufestlegung der organoleptischen Eigenschaften

Beschreibung:

Die organoleptische Beschreibung der verschiedenen Arten von Weinen wird in ihrem Wortlaut geändert.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 2.2 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da eine Anpassung der organoleptischen Eigenschaften mit dem Ziel einer besseren Kontrolle durch sensorische Prüfung erfolgt, die keine Veränderung des Enderzeugnisses bewirkt. Das Enderzeugnis behält seine – auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhenden – Eigenschaften sowie das entsprechende Profil bei, so wie sie unter „Zusammenhang“ beschrieben sind. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Die Umsetzung der Norm UNE-EN ISO 17065 im Rahmen der Prüfung der Produktspezifikation macht eine Änderung der organoleptischen Beschreibung der Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung erforderlich, damit ihre Eigenschaften mit Deskriptoren in Verbindung gebracht werden können, die durch ein Verkostergremium entsprechend den Grundsätzen der Norm UNE-EN ISO 17025 bewertet werden können.

4. Anpassung der spezifischen önologischen Verfahren

Beschreibung:

- Einige önologische Anforderungen werden gestrichen und die Ausbeute bei der Verarbeitung roter Trauben wird erhöht. Der Ertrag darf demzufolge 74 l Wein je 100 kg Trauben nicht überschreiten. Bei Trauben weißer Rebsorten beträgt dieser Wert unverändert 70 l Wein je 100 kg Trauben.
- Die Vermischung von Trauben weißer mit Trauben roter Rebsorten wird untersagt.
- Es werden Grenzwerte für den Alkoholgehalt der Trauben festgelegt.
- Verfahren zur Erhitzung, durch die die Farbextraktion verstärkt werden soll, werden untersagt.

Diese Änderung betrifft die Abschnitte 3 und 5 der Produktspezifikation und Punkt 5 des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie keine Veränderung des Erzeugnisses bewirkt. Dieses behält seine – auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhenden – Eigenschaften sowie das entsprechende Profil bei, so wie sie unter „Zusammenhang“ beschrieben sind. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Wie in der gesamten Agrar- und Lebensmittelindustrie fand in den vergangenen Jahren auch im Weinsektor ein technologischer Wandel statt. Dank dieser Weiterentwicklung stehen den Önologen neue Werkzeuge zur Verfügung, um attraktivere, nachhaltigere und ökologischere Weine zu erzeugen. Die in der Produktspezifikation angegebenen önologischen Verfahren sind in vielerlei Hinsicht veraltet und berücksichtigen weder neuartige önologische Technologien noch neue Erzeugungsverfahren oder neue Arten von Weinen, die aktuell auf den Märkten nachgefragt werden. Zu besagten önologischen Verfahren gehören die vollständige Zuckervergärung, die Festlegung einer

Mindestdauer für die Mazeration, von Grenzwerten für die Temperaturen während der Gärung oder eines Grenzwerts von 70 % für die Weinausbeute. Nicht nur lässt sich so keine Verbesserung der Qualität des Weins erreichen, sondern die Fachleute sehen sich dadurch in ihrem Bestreben, das bestmögliche Resultat bei der Traubenverarbeitung zu erzielen, in vielfacher Hinsicht eingeschränkt. Aus Vorstehendem folgt, dass die önologischen Verfahren auf die Erzeugung von Qualitätsweinen ausgerichtet sein müssen, wobei Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten des jeweiligen Teams aus Fachleuten gefragt sind, damit die besten Verfahren eingesetzt werden, durch die die charakteristischen Merkmale der Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Almansa, so wie sie in der Produktspezifikation dargelegt sind, gewahrt bleiben.

Die Erhöhung des Ertrags von 70 auf 74 l je 100 kg roter Trauben beruht darauf, dass aus einigen der im Erzeugungsgebiet vorzufindenden Rebsorten, u. a. aus den Sorten Monastrell, Cabernet, Garnacha und Merlot, bei leicht höherem Druck beim Keltern Moste gewonnen werden, die eine Polyphenolkonzentration höchster Qualität aufweisen und derzeit dennoch entsorgt werden müssen, damit der festgelegte Grenzwert nicht überschritten wird.

Die Qualität der aus einigen Rebsorten der Ursprungsbezeichnung Almansa erzeugten Weine, die einen geringeren Anthocyan- und Polyphenolgehalt aufweisen, könnte durch diese Erhöhung um 4 % gesteigert und es könnte ein Wein mit einer höheren Konzentration dieser Verbindungen erzeugt werden.

Das Verbot der Vermischung von roten und weißen Trauben dient der Bewahrung von Ausdruck und Charakter der Rotweine aus dem Gebiet, wobei der grundlegende Faktor, durch den sich die Weine mit der Ursprungsbezeichnung von anderen Weinen unterscheiden, die aus den roten Trauben gewonnene hohe Konzentration von Farbe, Tanninen und Aromen ist. Es besteht daher die Auffassung, dass derartige Vermischungen diesen Charakter verfälschen und eine Abkehr von dem wesentlichen Unterscheidungsmerkmal bedeuten, auf dem die Ursprungsbezeichnung fußt, was den Verlust eines der bedeutendsten Identitätsmerkmale der Bezeichnung zur Folge haben würde.

Was den Alkoholgehalt der Trauben anbelangt, so ist es önologisch erwiesen, dass die Reife der Trauben ein wesentlicher Faktor für die Erzeugung von Qualitätsweinen ist. Aus Trauben, bei denen die Lese erfolgt, obwohl ihr Alkoholgehalt unter den festgelegten Grenzwerten liegt, werden Weine mit Eigenschaften erzeugt, in denen sich der wahre Charakter der Ursprungsbezeichnung nicht widerspiegelt. Die Folge ist, dass durch diese Weine Image und Prestige des betreffenden Weinbaugebiets leiden.

Zudem wird mit dieser Ursprungsbezeichnung unter anderem das Ziel verfolgt, sich von Weinen aus anderen Gebieten abzuheben. Dies wäre nicht möglich, wenn nicht versucht würde, das Potenzial, das die Trauben aufweisen, voll auszuschöpfen.

In Bezug auf die Erhitzungsverfahren ist die Mazerationdauer von Traubenschalen und Most entscheidend, um die charakteristischen Merkmale der einzelnen Rebsorten herauszulösen. Bei den Verfahren zur Farbextraktion durch Erhitzung werden die Traubenschalen nicht lange genug im Prozess gehalten, sodass die Aromen und Geschmacksnuancen, die bei einer traditionellen Mazeration erzielt werden, nicht in den Wein übergehen können. Es werden zwar Weine von hoher Qualität gewonnen, doch kommt es zum Verlust des Unterscheidungsmerkmals der Ursprungsbezeichnung Almansa. Aus diesem Grund wird der Einsatz dieser Verfahren untersagt.

5. Einführung von Keltertraubensorten

Beschreibung:

Es werden zwei neue Sorten aufgenommen: Macabeo für Weißweine und Cabernet Franc für Rotweine.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 6 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument, da die betreffenden Sorten als Nebensorten eingeführt werden.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da unverändert dieselben Arten von Weinen mit denselben – auf dem Zusammenspiel zwischen natürlichen und menschlichen Faktoren beruhenden – Eigenschaften und demselben Profil erzeugt werden, wie sie auch unter „Zusammenhang“ beschrieben sind. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Die genannten Rebsorten werden bereits im Erzeugungsgebiet der Ursprungsbezeichnung Almansa angebaut. Daraus werden Weine gewonnen, bei denen die in der Produktspezifikation für Weine mit dieser Ursprungsbezeichnung festgelegten charakteristischen Eigenschaften gewahrt bleiben, sodass ihre Aufnahme aufgrund der aktuellen Nachfrage auf dem Markt gerechtfertigt ist.

6. Neufassung der weiteren Bedingungen (Kennzeichnung)

Beschreibung:

Der für die Angabe nur einer Rebsorte erforderliche Anteil von Trauben wird geändert. Darüber hinaus werden zwei traditionelle Angaben gestrichen (Superior und Rancio).

Diese Änderung betrifft Abschnitt 8 der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da ihr eine Aktualisierung gemäß Rechtsvorschriften zugrunde liegt und eine Anpassung an geltende Anforderungen erfolgt. Infolge dieser Änderung werden dieselben Weinarten mit denselben charakteristischen Eigenschaften erzeugt, wie sie das geschützte Erzeugnis auch bisher aufweist. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Im ersten Absatz wird der prozentuale Anteil aktualisiert, der Voraussetzung für die Angabe nur einer bestimmten Keltertraubensorte ist. Der Anteil beträgt nunmehr 85 %. Damit erfolgt eine Anpassung an die Vorgabe der geltenden Rechtsvorschriften (Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission). Im dritten Absatz werden zwei traditionelle Angaben gestrichen, die nicht mehr gebräuchlich sind.

7. Aktualisierung der Zertifizierungsstellen und geltende Rechtsvorschriften

Beschreibung:

Die Liste der autorisierten Kontrollstellen wird aktualisiert, ebenso der Verweis auf die geltenden EU-Verordnungen.

Diese Änderung betrifft die Abschnitte 8 und 9 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da eine Aktualisierung der Auflistung der Zertifizierungsstellen und der geltenden Rechtsvorschriften erfolgt. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung keiner der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 vorgesehenen Änderungsarten entspricht.

Begründung:

Die entsprechenden Angaben sind zu aktualisieren.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Almansa

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. Trockene Weiß- und Roséweine

KURZBESCHREIBUNG

Die Weißweine sind leichte Weine mit mittlerem Alkoholgehalt, von hellgelber bis hin zu stärker goldgelber Färbung. Ihr Fruchtgeschmack dominiert, jedoch ist auch die Kombination mit Holz- und Röstaromen möglich. Sie weisen einen guten Säuregehalt sowie frische und fruchtige Geschmacksnuancen auf. Auch ein leichter Geschmack nach Holz und Röstaromen ist möglich.

Die Roséweine weisen eine Färbung auf, die von erdbeerrosa bis himbeerrot bzw. lachsfarben reichen kann. Sie sind frisch, leicht und von mittlerer Säure. Am Gaumen sind sie fruchtig und lebendig.

- * Der maximale Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zulässigen Grenzwerte.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

11,5

Mindestgesamtsäure:

4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

10

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

180

2. *Halbtrockene, liebliche und süße Weiß-, Rosé- und Rotweine*

KURZBESCHREIBUNG

Hinsichtlich ihres Aussehens und ihres Aromas entsprechen diese Weine den trockenen Weinen der gleichen Sorte.

Der Geschmack ist ausgewogen in Bezug auf ihren Alkoholgehalt, den Säuregehalt und den Restzuckergehalt.

- * Der maximale Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zulässigen Grenzwerte.

- * Höchstgehalt an Gesamtschwefeldioxid: 180 mg/l, sofern der Gesamtzuckergehalt, ausgedrückt als Fructose und Glucose, mehr als 5 g/l beträgt, bzw. entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwert, sofern der Gesamtzuckergehalt, ausgedrückt als Fructose und Glucose, weniger als 5 g/l beträgt.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

9

Mindestgesamtsäure:

3 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

16,7

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

—

3. *Trockener Rotwein*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind von mittlerer bis intensiver Farbe mit roten bis violetten, purpurnen, granatroten, kirschroten oder rubinroten Tönen. Sie können auch gleichzeitig ziegelrote Farbnuancen aufweisen.

Die Weine sind von mittlerer bis hoher Intensität mit reinen Aromen, wobei auch Holz- und Röstaromen zulässig sind.

Bei mittlerer bis hoher Intensität sind sie ausgewogen mit guter Struktur und können im Geschmack typische Holznuancen mit Röstnoten aufweisen.

- * Der maximale Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zulässigen Grenzwerte.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

12

Mindestgesamtsäure:

4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

11,7

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

150

4. *Qualitätsschaumwein*

KURZBESCHREIBUNG

Es handelt sich um Weine mit feiner, nachhaltiger Perlung, bei Weißweinen mit blass- bis goldgelben, leuchtenden Farbtönen, bei Roséweinen mit rosaroten bis ziegelroten Tönen. Sie weisen reine, fruchtige Aromen auf. Die Reserva-Weine zeigen intensive Aromen. Die Weine sind am Gaumen ausgewogen, mit einer Struktur, die einen leichten Abgang begünstigt.

- * Der maximale Gesamtalkoholgehalt liegt innerhalb der nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zulässigen Grenzwerte.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

10

Mindestgesamtsäure:

3,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

13,3

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):

185

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. **Spezifische önologische Verfahren**

Spezifisches önologisches Verfahren

Für die Extraktion des Mosts oder Weins und die Trestartrennung wird ein angepasster Druck angewandt, sodass der Ertrag nicht mehr als 74 l Wein je 100 kg roter Trauben und nicht mehr als 70 l Wein je 100 kg weißer Trauben beträgt.

Für die Erzeugung von Rotweinen muss die Mazerationsdauer mindestens 48 Stunden betragen.

Weißer und rote Rebsorten dürfen nicht vermischt werden.

Die im Reifungsprozess zum Einsatz kommenden Holzgefäße müssen aus Eichenholz gefertigt sein und ein Fassungsvermögen aufweisen, das den Volumenbeschränkungen entspricht, wie sie in den geltenden Vorschriften für bestimmte traditionelle Angaben vorgesehen sind.

Reifung in der Barrique.

5.2. **Höchstserträge**

Weißer Rebsorten in Gobelet-Erziehung

7 860 kg Trauben je Hektar

55 Hektoliter je Hektar

Rote Rebsorten in Gobelet-Erziehung

6 430 kg Trauben je Hektar

47,58 Hektoliter je Hektar

Weißer Rebsorten in Spaliererziehung

11 430 kg Trauben je Hektar

80 Hektoliter je Hektar

Rote Rebsorten in Spaliererziehung

10 000 kg Trauben je Hektar

74 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das Gebiet umfasst Parzellen und Rebflächen in den folgenden Gemeinden:

— Almansa

— Alpera

— Bonete

— Corral Rubio

— Higuera

— Hoya Gonzalo

— Pétrola

— Chinchilla: Gebiet begrenzt durch die Straße AB-402 (von Horna nach Venta de Alhama), auf der einen Seite angrenzend an die Gemeinden Pétrola und Corral Rubio und auf der anderen Seite an die Gemeinden Bonete, Higuera und Hoya Gonzalo.

7. **Wichtigste Keltertraubensorten**

GARNACHA TINTORERA

MONASTRELL

VERDEJO

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. **Wein**

Das Erzeugungsgebiet der Weine mit der Ursprungsbezeichnung Almansa befindet sich in einer Übergangszone und die Rebflächen befinden sich auf Ebenen, deren Böden durchlässig, kalkreich und nährstoffarm sind; darüber hinaus sind die durchschnittlichen Niederschlagsmengen gering und betragen nicht mehr als 250 mm pro Jahr. Die geringen Niederschlagsmengen, die Durchlässigkeit der Böden und die geringen Erträge ermöglichen die Erzeugung von Weinen von sehr starker Farb- und Aromaintensität.

8.2. **Qualitätsschaumwein**

Die extremen Temperaturen und der Kalkreichtum des Bodens ermöglichen es, die zugelassenen Sorten anzubauen und den Weinen Fülle und Ausgewogenheit zu verleihen; auch führen die Trockenheit und die Sonneneinstrahlung zu einem natürlichen Alkoholgehalt, der die Erzeugung von Weinen mit dem festgelegten Alkoholgehalt ermöglicht. Zur Erzeugung von Schaumweinen werden in der Cuvée die im vorstehenden Abschnitt genannten Weine verwendet. Daher treffen die dort über den Zusammenhang getroffenen Aussagen auch auf die Schaumweine zu.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Für die Angabe einer einzigen, bestimmten Rebsorte ist es erforderlich, dass mindestens 85 % der Trauben von dieser Sorte stammen und dass dies im Kellerbuch erfasst ist.

Link zur Produktspezifikation

http://pagina.jccm.es/agricul/paginas/comercial-industrial/consejos_new/pliegos/Mod_AM04%20_ALMANSA_cc_20210423.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE